

Schlagzeile**Sind Kriegsgefangene Freiwild für die Medien?
Irakische Soldaten geben Journalisten Auskunft****Fakten**

Mit dem Ende der Kampfhandlungen am Golf stellen sich Fragen nach den Meinungen und dem Schicksal der irakischen Soldaten, die in alliierte Kriegsgefangenschaft gerieten. Natürlich versuchen die Medien, Antworten darauf zu geben. So flimmerten jüngst Berichte eines US-Networks über deutsche Bildschirme, in denen gerade gefangenommene und gefesselte irakische Soldaten von Reportern nach ihren Auffassungen zur Aggression ihres Landes gegen Kuwait befragt werden. Ein Gefangener distanzierte sich davon und sagte, er sei zum Einmarsch in Kuwait gezwungen worden.

Es ist fraglich, ob derartige Interviews nach humanitärem Völkerrecht zulässig sind.

Verantwortlich: Dr.

Hans-Joachim Heintze

IFHV, Ruhr-Universität Bochum,

Postfach 102148, NA 02/28 4630

Bochum Telef.: 0234/700 7366

Fax: 0234/700 7957

Index und Kommentar

Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtet sich nach dem III. Genfer Abkommen von 1949. Demnach ist der Gewahrsamsstaat - in diesem Falle die USA - für diesen Kriegsgefangenen verantwortlich. Gemäß Artikel 13 ist er mit Menschlichkeit zu behandeln und "vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigung und öffentlicher Neugier" zu schützen. Der Kriegsgefangene hat Anspruch auf Achtung seiner Person und Ehre. Eine Beschränkung seiner Rechtsfähigkeit ist gem. Art. 14 Abs. 3 nur insoweit gestattet, wie es die Gefangenschaft erfordert. Im Rahmen dieser Rechtsfähigkeit kann ein Kriegsgefangener sicher auch freiwillig Interviews geben und sich kritisch mit seinem Heimatland auseinandersetzen. Dies fällt nicht unter den Tatbestand des "der öffentlichen Neugier Aussetzens", wie das bei den im irakischen Fernsehen vorgeführten alliierten Piloten der Fall war (vgl. BOFAX Nr. 3 v. 21.1.91)

Verpflichtet ist ein Kriegsgefangener generell zu keinen Aussagen gegenüber Medienvertretern. Auch dem Gewahrsamsstaat braucht der Kriegsgefangene nur wenige persönliche Angaben mitzuteilen (Namen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer). Diese Beschränkung auf das Notwendigste dient dem Schutz des Kriegsgefangenen. Es soll vermieden werden, dass er von seinem Staat des Verrats militärischer Geheimnisse oder der Verletzung dienstlicher Pflichten bezichtigt wird.

Hier liegt auch das Problem von Interviews mit Kriegsgefangenen. Man kann sich leicht vorstellen, dass kritische Bemerkungen irakischer Kriegsgefangener an ihrer Führung, die unüberlegt unter dem Schock der Kampfhandlungen und der Gefangennahme gemacht werden, diese späterhin in Schwierigkeiten mit ihren Landsleuten im Lager oder nach der Freilassung bringen können. Deshalb wäre es an sich die Aufgabe der Gewahrsamsmacht, im Rahmen ihrer Obhutspflicht für den Kriegsgefangenen, derartige Interviews zu untersagen.

Das hier in Frage stehende Interview hätte von dem befehlshabenden amerikanischen Offizier nicht zugelassen werden dürfen. Auch hätte die zu diesem Zeitpunkt geltende militärische Zensur der Berichterstattung vom Golf die Veröffentlichung aus Gründen der Obhutspflicht für diesen Kriegsgefangenen nicht erlauben dürfen. Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information kann nicht über den Recht des einzelnen auf den Schutz seiner Würde und Sicherheit gestellt werden. Dies um so mehr, als die Information der Öffentlichkeit auch auf anderen Wegen zu erreichen war.